STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 8. August 2012

INHALT:

- 23. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“); vom 30. Juli 2012
- Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Bebauungsplan Nr. 8203, 4. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, betr. die Fl.Nrn. 187, 187/11, 187/12 Berger Str. 8+10 und 188/4, Paul-Thiem-Weg 4, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung bzw. Änderung des Wasserschutzgebietes und gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen V Gilching-Rottenried auf Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching
- Jahresabschluss 2011 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

23. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“); vom 30. Juli 2012

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 23. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Inning a. Ammersee, Gemarkung Inning a. Ammersee, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets, Gemeinde Inning a. Ammersee) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1: 50.000 und 1:2.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 12,371 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 30.07.2012

LANDKREIS STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2.000

Hinweis:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Durchzuführende Wahl

Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Satzung vom 25.04.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2008, wird turnusgemäß wieder der Seniorenbeirat neu gewählt. In den Seniorenbeirat werden sieben Bürger der Stadt gewählt. Wählbar sind Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben und nicht dem Stadtrat angehören. Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Bürger.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Bürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Bürgern für diese Wahl vorliegen. Entsprechende Formblätter können beim Seniorentreff Starnberg, Hanfelder Str. 10,

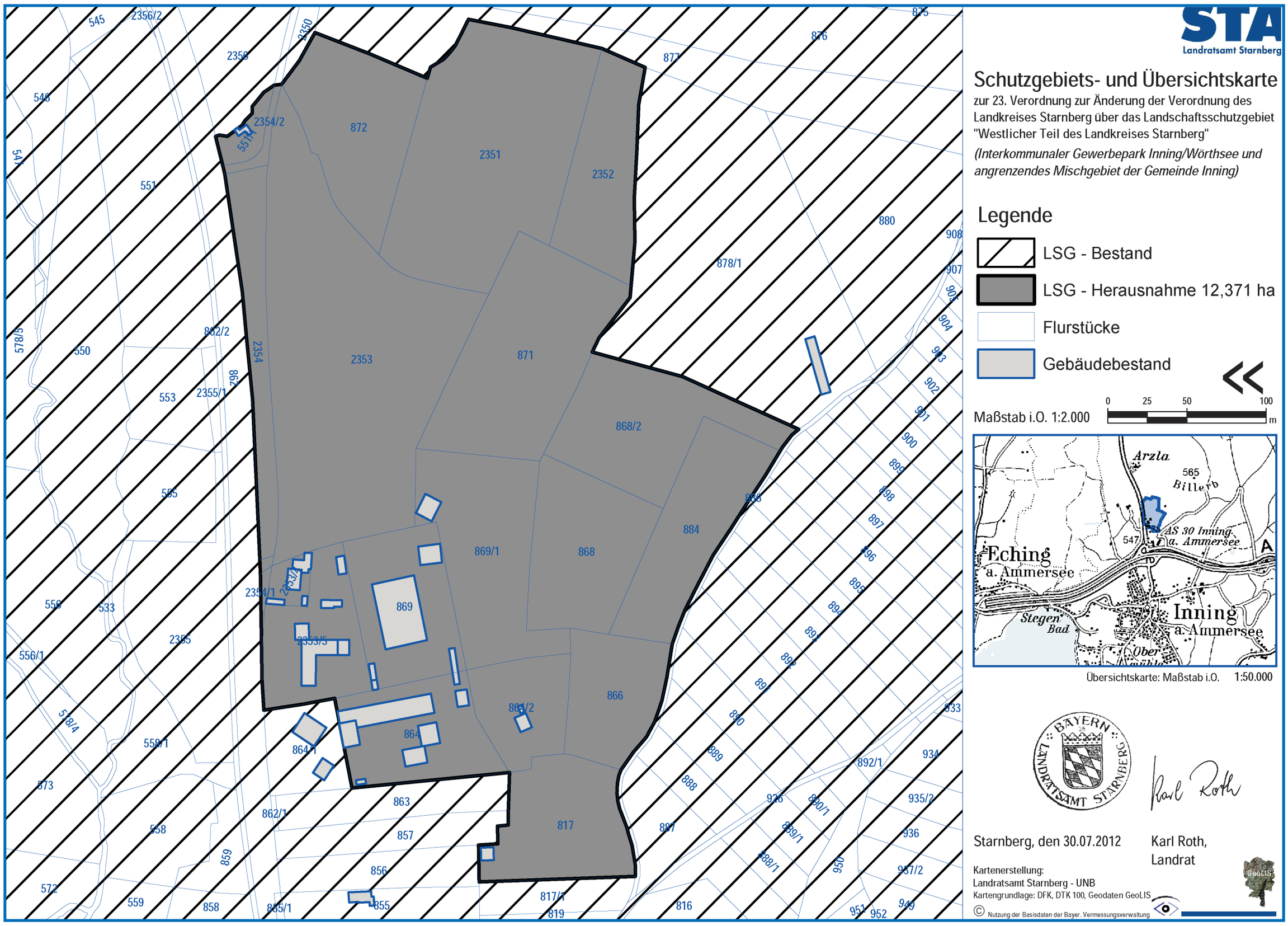

Fortsetzung nächste Seite >>>

angefordert werden. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens bis Montag, 24.09.2012, 16:00 Uhr beim Wahlamt der Stadtverwaltung, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 103 eingereicht werden. Alle eingereichten Wahlvorschläge werden mit den genannten Kandidaten in einer Gesamtliste in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Starnberg, 01.08.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8203, 4. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, betr. die Fl.Nrn. 187, 187/11, 187/12 Berger Str. 8+10 und 188/4, Paul-Thiem-Weg 4, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bereits am 13.10.2005 hatte der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, eine Änderung des Bebauungsplans herbeizuführen, um auf den betreffenden Grundstücken auch eine klinische und schulische Nutzung zu ermöglichen. Aufgrund dessen, dass diese Nutzungsabsichten allerdings letztlich nicht weiter verfolgt wurden, kam das Verfahren nicht über den Änderungsbeschluss hinaus. Am 12.07.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss diesen Beschluss jedoch wieder aufgegriffen und den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Dieser liegt nun zusammen mit der Begründung in der Zeit **vom 16.08.2012 bis 17.09.2012 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuchs, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 02.08.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung bzw. Änderung des Wasserschutzgebietes und gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen V Gilching-Rottenried auf Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching hat beim Landratsamt Starnberg die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen V Gilching-Rottenried auf Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, sowie die Festsetzung bzw. Änderung des zugehörigen Wasserschutzgebietes „Brunnen V Rottenried“ beantragt. Die Gemeinde Gilching nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus Brunnen IV Gilching und aus Brunnen V Gilching-Rottenried. Ergänzend hat die Gemeinde Gilching die Möglichkeit, Trinkwasser vom Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg zu beziehen. Der Brunnen V Rottenried befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2278, Gemarkung und Gemeinde Gilching, nordwestlich von Rottenried. Dieser wurde 1991 auf eine Tiefe von 27,5 m unter Geländeoberkante niedergebracht. Das geförderte Wasser entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Gilching die gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken aus Brunnen V Rottenried für folgende Wassermengen beantragt:

größte momentane Entnahmemenge: 30 l/s
jährliche Entnahmemenge: 945.000 m³/a

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für Brunnen V Rottenried, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 18.11.1997, ist an die geplante künftige Entnahmemenge und an die derzeit gültigen Regeln der Technik anzupassen. Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **20. August 2012 bis 19. September 2012 im Wasserwerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 3 b, 82205 Gilching, während der üblichen Dienststunden** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Gilching oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gilching, 26.07.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbands Starnberg

◆ Jahresabschluss 2011 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 25.07.2012 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2011 bekannt gemacht:

1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:**
   Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AWT GmbH, München, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2011 entsprechend dem Testat vom 10.07.2012 wird zur Kenntnis genommen.

2. **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**
   Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AWT GmbH, München, entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

3. **Behandlung des Jahresergebnisses:**
   Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 10.07.2012 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 03.07.2012 wird für das Wirtschaftsjahr 2011 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresüberschuss EUR
2011	16.105.424,93	1.038.843,09

   Der Überschuss soll gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EBV dem Gewinnvortrag zugeführt werden. Der bilanziell ausgewiesene Gewinn erhöht sich damit auf 1.824.913,61 EUR.

4. **Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:**
   Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht können **in der 33. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr** eingesehen werden.

Starnberg, 02.08.2012

Abfallwirtschaftsverband Starnberg – P. Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter

STA Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.

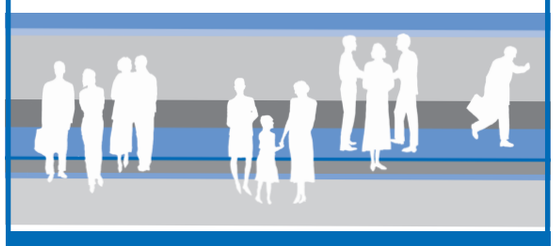

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de